



# Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

4142, Markt 8, Pol.Bezirk Rohrbach, OÖ.  
Tel.:07285-7011; FAX:07285-7011/4  
<http://www.hofkirchen.at> - [gemeindeamt@hofkirchen.at](mailto:gemeindeamt@hofkirchen.at)  
UID-Nr. ATU59295319 – DVR- 0059137



Hofkirchen i.M., 01.01.2024

Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene  
Wasserversorgungsanlage

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. vom 15.12.2021, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr.28/1958 und des § 17 Abs.3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 18,30 mindestens aber € 2.752,20.**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage der einzelnen Geschoße ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- a) Dachräume- oder Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke, Waschküche oder WC, Fitness- oder Hobbyräume ausgebaut sind.
- b) Wintergärten und Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Sauna, Dampfbad) befinden, sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- c) Bei Garagen, gleichgültig, ob sie in das Wohn- bzw. Betriebsgebäude eingebaut, angebaut oder freistehend sind, werden von der Summe der bebauten Fläche 50 % als Bemessungsgrundlage angenommen.
- d) Freistehende Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggias, Heizräume und Brennstofflageräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Nebengebäude werden nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke, Waschküche oder WC benützbar ausgebaut sind und einen direkten Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Sofern bebaute Flächen des Wirtschaftstraktes durch die Wasserversorgungsanlage versorgt werden, zählen diese bebauten Flächen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Bei angeschlossenen Stallgebäuden zählen nur 50 % zur Bemessungsgrundlage.
- g) Werden Milchammer, Futterküche, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchproduktion eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgung versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- h) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einzelräumen sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs.2 einzubeziehen, welche als Geschäftslokale, Verkaufsflächen oder als Büro-, Gefolgschafts- und Sanitärräume genutzt werden. Für ausschließlich zur gewerblichen Produktion dienende Räumlichkeiten, Werkstätten, Schau- und Ausstellungsräumen wird ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen, sofern sie nicht durch die Wasserversorgungsanlage versorgt werden, sind von der Berechnung ausgenommen. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind.
- i) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. aufliegenden Bauplänen oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- j) Schwimmbäder, die als technisches Bauwerk zu betrachten und auf Dauer ausgerichtet sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs.2 gegeben ist
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Wasserbezugsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine vierteljährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter € 1,91 und eine jährliche Grundgebühr von € 47,00. In dieser Gebühr ist die Gebühr für die Bereitstellung des Wasserzählers enthalten. Für zusätzlich eingebaute Wasserzähler wird eine jährliche Zählermiete pro Zähler von 15,40 € eingehoben. Die Grundgebühr ist auch von den Eigentümern der angeschlossenen unbebauten Grundstücke zu entrichten.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt neben der Grundgebühr nach § 3 (1) jährlich:

a) für unbebaute Grundstücke pro m<sup>2</sup> der Grundfläche ..... 0,11 €

b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2 1,00 €.

#### § 4

##### **Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs.4 lit.a oder b entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes, ansonsten jedoch mit der Kenntniserlangung von der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

#### § 5

##### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### § 6

##### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.05.2018 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Martin Raab

Angeschlagen am 16.12.2021

Abgenommen am 31.12.2021